

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 21. Juli 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Erhöhung des Bezugspreises des Amtsblattes, für Kommunalbesteuerung in Betracht kommendes Reineinkommen der Preuß. Staatsseisenbahnen, S. 355; Polizeiverordnung v. 22. Juni 1917, betr. Aenderung der Bestimmung über Anlage, Bau u. Einrichtung von öffentl. Kranken-, Heil- u. Pflege-Anstalten, Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle für Monat Juni 1917, S. 356; Beschlagnahme von Kriegspostkarten, Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh für Juni 1917, Polizeiverordnung, betr. den Verkauf von Schießbedarf, Ablieferung der zur Erhebung gekommenen Besitz- und Kriegsteuer-Beträge, S. 358; Verbot des Handels mit kriegsbrauchbaren Pferden, Verbot des Geschenkemachens anlässlich der Grenzüberbreitung, S. 359; Bestimmungen für den Grenzübergang, Ausübung des Grenzschnelles durch kommandierte Militärpersonen u. Angabe der Uebergangsstellen, S. 360; Personen-Ausweis an der deutsch-österreichischen Grenze des Reg.-Bez. Glognitz, Beitritt zum Strohverbande Schlesiens, Berichtigung der Amts-gemeindung zu Mieschowitz, Personalnachrichten, S. 362.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich an Vaterlande!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**547.** Nachdem durch meinen Runderlaß vom 5. März d. Js. — Ia 292 — der Preis für die einzelnen Stücke des Amtsblattes und seiner Zubehörteile erhöht worden ist, kann es bei dem bisherigen Bezugspreis von jährlich 1,50 M. für einen Jahrgang dieses Blattes nicht weiter sein Bewenden gehalten, da dieser Betrag weder in einem angemessenen Verhältnis zu dem Preise einzelner Stücke des Amtsblattes steht, noch auch die andauernd gestiegenen Herstellungskosten hierdurch gedeckt werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich daher, daß vom 1. Juli d. Js. ab der Bezugspreis des Regierungsamtsblattes nebst öffentlichen Anzeiger auf 3 M. jährlich erhöht wird. Wird die Nachlieferung einzelner vollständiger Jahrgänge des Regierungsamtsblattes nebst öffentlichen Anzeiger verlangt, so ist für jeden Jahrgang ein Betrag von 6 M. vom Besteller zu entrichten. Der Preis bleibt der gleiche, wenn nur ein Jahrgang des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers verlangt wird.

Berlin, den 14. Juni 1917.

Der Minister des Innern.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

**548.** Soweit im dortigen Bezirk die Amtsblattbezugsgeelder von den Bezüglern im Januar d. Js. oder auch nach dieser Zeit, — spätestens jedoch vor dem 1. Juli d. Js. — für das ganze laufende Kalenderjahr bereits bezahlt sind, erkläre ich mich damit einverstanden, daß der erhöhte Bezugspreis von 3 M. nicht bereits am 1. Juli d. Js., sondern abweichend von der Bestimmung meines Runderlasses vom 14. Juni d. Js. — Ia 910 — erst vom 1. Januar l. Js. ab zur Erhebung gelangt.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister des Innern.

**549.** Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1917 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen auf den Betrag von 370 856 198 M. hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Ortsbezirke

339 309 452 M.

Berlin, den 1. Juli 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

#### 550. Polizeiverordnung v. 22. Juni 1917.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der § 36 der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflege-Anstalten pp. vom

23. November 1913 (Amtsblatt der Regierung Breslau für 1913 Seite 452, Diegitz Seite 389 und Dppeln Seite 543) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, und bei Erweiterungsbauten können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 2. Der gleichen Polizeiverordnung wird als § 39 folgende Bestimmung angefügt:

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung.

Breslau, den 22. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

551. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Dppeln für den Monat Juni 1917.

#### A. Getreide. Ohne Angebot.

#### B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte						Erlartoffeln				Heu		Stroh		Eibutter	Vollmilch	Süßenerer
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Mit.	Krumm- und Press-			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Bintener	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Bintener	alte	neue **)	alte	neue **)							
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg			
1	Beuthen																	
2	Cosel																	
3	Gleitwitz																	
4	Grottkau																	
5	Rattowitz	80	80		90	90	12		13	22	25	10		7		5	40	30
6	Seobischütz						5		8	8	40	9		4	70	3	70	5
7	Reiße						10		12	15		12	50	5		4		5
8	Reusdorf						10		14		9	30	8	80	4	30	5	28
9	Oberglogau						10		10								5	20
10	Dppeln						10		13								4	80
11	Patschau						10		12		9	50		5		4		4
12	Ratibor						13		13				12		5	40	4	60
13	Groß Strehlitz											18	50		10	50	8	63

\*\*\*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat Juni 1917 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	We i ß												Kaffee	Zucker (Harter)	Speisefalz									
		Weizen		Poggen		Weizen		Poggen		Weißbrot (Semmel)	Poggen-Straubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Bannbuden	Weizen-Gries				Buchweizene-Gries	D r i s e	Buckweizen-Grüße	Weizen-Grüße	Buckweizen-Grüße	Bacabst (gemischt)	Kaffee gebrannt	Zucker (Harter)	Speisefalz
		Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel																
es kost. je 100kg												Es kostet je 1 Kilogramm													
1	Beuthen	41	38	44	40	40	102	56	60	88	60	24	60	24											
2	Cosel	42	36	46	40	70	36	144	56	60	88	60	62	26											
3	Gleitwitz	42	38	44	40	40	1	56	60	90	60	66	24												
4	Großkau	40	34	40	34	60	30	102	50	60	88	60	60	28											
5	Kattowitz	40	36	42	38	40	102	56	60	88	60	60	24												
6	Leobschütz																								
7	Neiße	35	31	40	34	60	34	144	56	60	88	60	64	24											
8	Neustadt	34	30	36	32	62	32	56	60	88	60	60	28												
9	Oberglogau																								
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	56	60	88	60	64	24												
11	Patschkau	35	30	38	32	56	28	1	60	88	60	64	24												
12	Ratibor	42	36	44	38	62	38	102	56	60	88	60	62	24											
13	Gr. Strehlitz	40	36	40	36	40	1	56	60	140	60	110	8	60	20										

**D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1917.**

Nr.	Marktort	R i n d												K a l b				S h a m m e l				S c h w e i n				S c h w e i n e s c h m a l z		R o s t f e i c h
		i m K l e i n h a n d e l												i n		a u s		l ä n d i s c h e s										
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Rosf und Beine	Flüsenfett (frisch)	inländisch, geräuchert	Speck	in	aus	in	aus	in	aus				
Es kostet je 1 kg												(in Gau. im Aus- schnitt)																
1	Beuthen	4 80	4	3 60	3 60	3 20	6	—	—	3 60	3 60	—	—	—	—	—	—	4 40	—	—	—	—	—	—				
2	Cosel	4 80	4	3 60	4 40	4	—	—	—	3 70	3 20	—	—	4	—	—	—	4 80	—	—	—	—	—	—				
3	Gleitwitz	4 80	4	3 60	3 60	3 20	5 80	5 60	—	3 60	3 60	—	—	—	5 60	—	—	5 20	5 60	—	—	—	—	3 00				
4	Großkau	4 40	4	3 60	3 80	3 40	—	—	—	3	3	—	—	4	4 60	5	—	4 40	4 80	—	—	—	—	2 40				
5	Kattowitz	4 80	4	3 60	3 60	3 20	—	—	—	3 60	3 60	—	—	4 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 80				
6	Leobschütz	4	3 80	3 70	3 20	2 60	—	—	—	3 60	3 30	1 70	4 20	—	—	—	—	4 20	5 40	—	—	—	—	2 40				
7	Neiße	4 60	4 60	3 80	3 60	3 40	4 80	4 80	—	3 20	3 20	1 60	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 40				
8	Neustadt	5	4 40	4	3 80	3 20	5	5	—	3 20	2 80	1 80	4	—	—	5 60	4 80	4 60	—	—	—	—	—	—				
9	Oberglogau																											
10	Oppeln	5	4 60	4	4 40	3 60	—	—	—	3 20	3 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
11	Patschkau	4 20	4	3 60	3 60	3 60	—	—	—	2 60	2 40	1 20	3 20	4 80	5 20	4	—	4	—	—	—	—	—	—				
12	Ratibor	4 40	4	4	3 60	3 20	—	—	—	3 20	3 20	—	—	4	—	5 60	4 80	—	—	—	—	—	—	2 40				
13	Gr. Strehlitz	4 80	4 40	3 60	3 60	3 60	—	—	—	3	3	1	4	4	4	4	4	4 80	4 80	—	—	—	—	—				

Oppeln, den 13. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**552.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv- oder Buchnummer	Verleger, Ort	Bezeichnung der Karten.
<b>A. Karten:</b>		
1793	Pfidenhahn und Sohn, Chemnitz,	„Koselare“, „Dubenaarde“.
135	Lustige Blätter. G. m. b. H., Berlin. —	„Unser Hertales“.
II D 2	Oberl. i. b. M. —	
137	Trenbund, Bochum. — (st. G. Rdo. VII.) —	„Gerste und Bier während 27 Kriegsmonaten“.
II D 2		
164	Gebr. Hochland, Königsberg, (Gouvern. Königsau.)	} Nr. 403—440.
II D 2	Kommissionsverlag Hans Erich Hartmann, Olbersdorf,	
168	Carl Werbeck, Hamburg, (st. G. Rdo. IX.)	„Wir Barbaren“.
II D 2		
	Gebr. Harz, Altona, (st. G. Rdo. IX.)	„Weltfriedenspostkarte“.
179	Jr. Dahlhaus, Saarbrücken. — (st. G. Rdo. XXI. —)	„Das moderne Glaubensbekenntnis“.
II D 2		
Oppeln, den 13. Juli 1917.		Der Regierungspräsident.

**553. Durchschnittspreise für Hafer, Heu und Stroh für Juni 1917.**

No. Nr.	Haupt-Markt-ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
1	Kosel	Kreis Kosel . . .	—	9 50	5 —
2	Gletwitz*	der Kreise Gletwitz, Pleß, Rhythnik, Larnowitz, Beuthen, Stettowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	—	—	—
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	—	8 12	4 35
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grattkau und Oppeln	—	13 20	5 —
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	9 20	4 70

\* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Bestellungen auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 13. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**554. Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf von Schießbedarf.**  
Vom 11. Juli 1917.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Ergänzung der Polizeiverordnung über das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen vom 1. Februar 1914 (Amtsbl. S. 56/57) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

A. Zu § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1914:

Der Schießbedarf für Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen einschließlich der Scheintopistolen darf nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die betreffende Waffe ausgestellten Waffenscheines oder, soweit es sich um Jagdwaffen handelt, eines Jagdscheines verkauft oder sonst verabfolgt werden.

B. Zu § 3 Abs. 3:

In das von den gewerbmäßigen Verkäufern der in Abs. 1 bezeichneten Waffen zu führende Buch sind auch die Mengen des verkauften Schießbedarfs nebst Datum des Verkaufs, Namen, Stand und Wohnort des Käufers einzutragen.

Diese Verordnung tritt am 22. Juli d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 11. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

**555.** Gemäß Artikel 20 Ziffer 6 der Preussischen Ausführungsvorschriften vom 1. Dezember 1916

zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetz sowie zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ordnen wir hiermit an, daß die vorausgezählten und die zur Erhebung gekommenen festgestellten Beträge an Besitz- und Kriegssteuer mit einem Lieferzettel nach dem Muster E in doppelter Ausfertigung in der Zeit vom 15. bis spätestens 18. eines jeden Monats in voller Höhe durch die Ortshebesstellen an die zuständige königliche Kreiskasse abzuliefern sind.

Sämtliche Magistrate und Gemeinde-(Guts-)Vorstände werden hiermit angewiesen, für die Ablieferung der erhobenen Beträge in dieser Zeit Sorge zu tragen.

Oppeln, den 13. Juli 1917.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**556. Ordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Innerhalb des Pferdeaushebungs-Bereichs des VI. Armeekorps, bestehend aus dem Reg.-Bez. Breslau — ausschl. der Kreise Gubrau, Wittlich und Steinau — und dem Reg.-Bez. Oppeln wird der Handel mit kriegsbrauchbaren Pferden verboten.

Dagegen wird gestattet:

- a) Der Ankauf von kriegsbrauchbaren Pferden:
  1. den von der Heeresverwaltung beauftragten Händlern,
  2. den Landwirten, industriellen und gewerblichen Unternehmern, die die angekauften Pferde im eigenen Betriebe verwenden wollen;
- b) Der Verkauf von kriegsbrauchbaren Pferden:
  1. den von der Heeresverwaltung beauftragten Händlern, aber nur an die Heeresverwaltung,
  2. den Landwirten, industriellen und gewerblichen Unternehmern an die unter a) aufgeführten Stellen, soweit sie die Pferde im eigenen Betriebe nicht mehr notwendig haben,
  3. den sonstigen Pferdebesitzern nur mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 2. Der Handel mit kriegsunbrauchbaren Pferden und mit Fohlen wird gestattet.

§ 3. Die Ausfuhr von kriegsbrauchbaren und kriegsunbrauchbaren Pferden und von Fohlen aus dem Pferdeaushebungsbereich — gleichgültig ob auf dem Land-, Wasser- oder Schienenwege — ist nur mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos gestattet. Pferdehändlern mit Erlaubnisbeschein der Remonteinspektion und des

stellv. Generalkommandos VI. A. R. ist das Verladen von Pferden zur Beförderung nach den im Scheine bezeichneten Musterungsorten ohne weiteres erlaubt.

§ 4. Die Anordnungen vom 3. 5. 1915 — II b<sup>2</sup> 47647 — Amtsbl. 1915 Stück 20 S. 221/222 Nr. 544 und vom 13. 11. 1916 Amtsbl. 1916 Stück 47 Nr. 1045 S. 558 — betr. Verbot des An- und Verkaufs kriegsbrauchbarer Pferde und vom 3. 3. 1916 — II o, II f und II g Nr. 30839 — Amtsbl. 1916 Stück 12 S. 169/170 Nr. 331 — betr. die Ausfuhr von kriegsunbrauchbaren Pferden und Fohlen werden aufgehoben.

§ 5. Für die Kreise Gubrau, Wittlich und Steinau gelten die Anordnungen des stellv. Generalkommandos V. A. R.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 7. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**557. Ordnung.** In Abänderung meiner Ordnung vom 5. Januar 1917 — Id G Nr. 83/1. 17 — und vom 8. Februar 1917 — Id G Nr. 812/2. 17 — bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz - Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599 ff.) folgendes:

§ 1. § 14 erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, den mit der Grenzkontrolle beauftragten Personen (Militärpersonen, Zollbeamten, Gendarmen oder deren Hilfspersonen und dgl.) anlässlich der Grenzüberschreitung Geschenke irgend welcher Art zu machen oder anzubieten, ohne Rücksicht, zu welchem Zweck dies erfolgt.“

Als Geschenke gelten auch Nahrungs- oder Genussmittel von geringem Wert, auch wenn sie zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind.

Die Geschenke werden beschlagnahmt, auch wenn keine Verurteilung erfolgt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni — Id Nr. 1244/5. 17 — bestraft.“

§ 2. § 15. der vorbezeichneten Anordnung vom 5. 1. bzw. 8. 2. 1917 wird wie folgt ergänzt: „Es ist hinzuzufügen hinter „Grenzfreiden“, und für einzelne Uebergangsstellen.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.

**558. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 599) bestimme ich:

§ 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Reichsgrenzen unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland oder dem angrenzenden besetzten Gebiet an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,

2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzüberschreitungsstelle der militärischen Prüfung entzieht,

3. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen des Militärbefehlshabers oder der militärischen Grenzstelle zuwiderhandelt,

4. wer eine ihm von der zuständigen Dienststelle erteilte Vergünstigung oder Ausnahmegewilligung mißbraucht oder überschreitet,

5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer eine derartige Urkunde durch Herausnehmen einzelner Teile oder Hinzufügen nicht zugelassener Bestandteile oder in anderer Weise fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten für einen andern angestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem andern zum Gebrauch überläßt,

8. wer wesentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in dieser Urkunde unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Befehle vorlegt oder wer wesentlich von einer auf diese Weise verlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisezwegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

10. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 9 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wesentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anspizet oder auffordert,

11. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

§ 2. Die Anordnung vom 8. Februar 1917 — Id G Nr. 1538/1. 17 — wird aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 30. Juni 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

**559. Anordnung.** In Abänderung meiner Anordnung vom 1. August 1916 — Id Nr. 13 1392/7. 16 — bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599 ff.) folgendes:

§ 1. An der bisherigen deutsch-russischen Grenze findet im Bereiche des VI. A. K. eine Grenzbewachung durch Zollbeamte statt, die durch Militärmannschaften unterstützt werden.

§ 2. Der Grenzschutz wird von den damit beauftragten Zollbeamten im Verein mit kommandierten Militärpersonen ausgeübt. Die Zollbeamten haben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

§ 3. Das Überschreiten der ganzen bisherigen deutsch-russischen Grenze des Regierungsbezirks Opperla ist nur denjenigen Personen gestattet, die sich im Besitze eines vorschriftsmäßigen Passes (oder Passerjages im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 16) und eines gültigen Passierscheines oder Grenzausweises befinden. Der Passierschein oder Grenzausweis muß die Uebergangsstelle, die benutzt werden soll (siehe § 4), enthalten.

§ 4. Das Überschreiten der Grenze ist nur an den nachstehend genannten Uebergangsstellen zulässig:

## a) Eisenbahnüberwachungsstellen.

1. Zawisna. 2. Preußisch-Herby. 3. Rattowitz.

## b) Landüberwachungsstellen.

1. Sandhäuser. 2. Zawisna. 3. Boganzowitz.  
4. Preußisch-Herby. 5. Woißschilf. 6. Bifia.  
7. Baingow. 8. Myslowitz.

Außer an diesen 8 Ueberwachungsstellen wird der Grenzübertritt ferner gestattet an den o) Durchlassposten

1. Brinitz. 2. Teufelsmühle 3. Ruhnamühle.  
4. Ramin. 5. Eichenau-Milowice. 6. Schoppnitz, jedoch nur für die im ober-schlesischen Industriebezirk beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter, zu 1—4 auch für den kleinen Grenzverkehr, für andere Personen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos zur Benutzung eines dieser Durchlassposten.

§ 5. Das Ueberschreiten der Grenze darf — abgesehen vom Eisenbahnverkehr — in den Monaten März bis September nur in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und 2 bis 8 Uhr nachmittags, in den Monaten Oktober bis Februar nur in der Zeit von 7½ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags stattfinden.

## Ausnahmen:

a) für die Landüberwachungsstelle Zawisna:  
Der Grenzübertritt ist ferner gestattet von 10½ bis 11½ Uhr nachts, jedoch nur für den Personenverkehr.

b) für die Landüberwachungsstelle Bifia:  
Der Grenzübertritt ist auch gestattet von 4 bis 6 Uhr vormittags.

c) für die Landüberwachungsstelle Baingow:  
Der Grenzübertritt ist auch gestattet von 3½ bis 6 Uhr vormittags und von 8 bis 10 Uhr nachmittags.

d) für die Landüberwachungsstelle Myslowitz:  
Der Grenzübertritt ist auch gestattet von 5 bis 6 Uhr vormittags und von 5 bis 8 Uhr nachmittags, jedoch zu diesen ausnahmsweise zugelassenen Zeiten nur für den Arbeiterverkehr.

## e) für die Durchlassposten:

1. Brinitz: der Verkehr ist gestattet: von 4 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 11 Uhr nachmittags.

2. Teufelsmühle: der Verkehr ist gestattet: auch in der Zeit von 12 bis 2 Uhr mittags und in den Monaten Oktober bis Februar von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.

3. Ruhnamühle und Ramin: der Verkehr ist gestattet: von 4 bis 8½ Uhr vormittags und von 1 bis 11½ Uhr nachmittags.

4. Eichenau-Milowice: der Verkehr ist gestattet: von 4 bis 8½ Uhr vormittags und von 4 bis 8½ Uhr nachmittags.

5. Schoppnitz: der Verkehr ist gestattet: von 6 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 8 Uhr nachmittags.

Sämtliche Ausnahmegewilligungen, auch die vorstehend genannten, erstrecken sich nicht auf die Mitnahme von zollpflichtigen oder solchen Waren, die einem deutschen Ausfuhrverbot unterliegen.

Die Gestattung des Uebertritts für andere Personen oder Personengruppen, insbesondere für weibliche Arbeiter und die Ausdehnung der nach dieser Anordnung vorgesehenen Uebertrittszeiten erfolgt durch besonderen Befehl des stellv. Generalkommandos ohne öffentliche Bekanntmachung. Ausnahmegewilligungen dieser Art werden den Antragstellern mitgeteilt.

§ 6. Es ist verboten, den mit der Grenzkontrolle beauftragten Personen Militärpersonen, Zollbeamten, Gendarmen, oder deren Hilfspersonen und dgl.) anlässlich der Grenzüberschreitung Geschenke irgend welcher Art zu machen oder anzubieten, ohne Rücksicht, zu welchem Zweck dies erfolgt.

Als Geschenke gelten auch Nahrungs- oder Genußmittel von geringem Wert, auch wenn sie zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind.

Die Geschenke werden beschlagnahmt, auch wenn eine Verurteilung nicht erfolgt.

Zu widerhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — bestraft.

§ 7. Unerbührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869, insbesondere die Strafbestimmungen, sowie die anderen Strafgesetze.

§ 8. Unter diese Verordnung fallen nicht: Deutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform, insbesondere Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte, deutsche Beamte, die sich durch eine Legitimation ihrer vorgesetzten Stelle ausweisen, und die im Dienste der Verwaltung bei dem Generalgouvernement Warschau stehenden Personen, die sich durch eine Legitimation des Verwaltungschefs ausweisen, sowie die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter, sofern sie im Besitz der von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarten sind.

Jedoch sind diese Personen sämtlich an die vorgeschriebenen Uebergangsstellen und an die zugelassenen Uebergangszeiten gebunden, soweit nicht die Ausführung ihres Dienstes etwas anderes erfordert. Der ihnen erteilte Dienstausweis muß in diesem Falle die Berechtigung enthalten, daß sie zum Ueberschreiten der Grenze an anderen Stellen und zu anderen Zeiten als den vorgeschriebenen berechtigt sind. Diese Bestimmung tritt mit dem 20. Juli d. J. sofort in Kraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.  
Breslau den 30. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**560.** Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 1. Juli 1917 ab ist jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige, der sich im Grenz Zollbezirk an der deutsch-österreichischen Grenze des Regierungsbezirks Neunzig vorübergehend a. f. h. l. t., verpflichtet, während seines dortigen Aufenthaltes einen Reisepaß oder einen von der Polizeibehörde seines ständigen Wohnortes ausgestellten Ausweis über seine Identität, der die in neuerer Zeit hergestellte Photographie des Inhabers, — die von der ausstellenden Behörde an den 4 Ecken überragend abzustempeln ist, — sowie dessen beglaubigte Unterschrift und seine Personalbeschreibung enthalten muß, bei sich zu führen und auf Aufforderung der Zollbeamten, Militärpolizisten, Gendarmen und Polizeibeamten sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Die im österreichischen Grenz Zollbezirk wohnhaften Personen haben sich gemäß § 3 Absatz 5 der Anordnung über die Grenzüberwachung an der deutsch-österreichischen Grenze im Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps vom 30. April 1917 durch eine den jeweiligen Anordnungen der zuständigen österreichischen Behörden entsprechende Bescheinigung, alle übrigen Ausländer gemäß §§ 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen.

§ 2. Der § 1 Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) auf Einwohner von Ortschaften; deren Gemarkung nur teilweise zum Grenz Zollbezirk gehört,
- b) auf solche Einwohner von außerhalb des Grenz Zollbezirks belegenen Ortschaften, die sich in dem Grenz Zollbezirk begeben, um ein in einer Entfernung bis zu 2 km von der Grenze ihrer Ortschaftsgemarkung in fremder Gemarkung belegenes, von ihnen bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die betreffenden Gesetze

keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:

- a) in Uniform befindliche Militärpersonen,
- b) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte; für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

Breslau, den 13. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General V. A. R.

**561.** Bezugsnehmend auf die in Stück 36 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß der Kreis Oppeln und die Stadtgemeinden Ober Glogau, Neustadt und Sohrau OS. dem Giroverbande Schlesien beigetreten sind.

Breslau, den 7. Juli 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

**562. Berichtigung.** In der in Stück 16 unter Nummer 334 des A. Bl. veröffentlichten Bekanntmachung betreffend Umgeänderung zu Niechowitz, muß es auf Seite 215, Zeile 43 heißen: Blatt 518 und nicht 218.

## 563. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 4. Klasse:

dem Bergverwalter Rabiniski in Niechowitz, Kr. Beuthen OS., dem Harpillehrer Cytronowski in Gr. Stein, Kr. Groß Strehlitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem bisherigen Eisenbahnschlosser Weyer in Nelske.

Genannt: der bisherige Forstkaufmann Heinrich Pdam in Dambitz zum Förster.

Vom Kgl. Provinzial-Schulkollegium:

Genannt: die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Brey und Steffen und der Religionslehrer Eich zu Oberlehrern, der wissenschaftliche Hilfslehrer Nestling zum Mittelschullehrer an der Realschule in Ruda, die am städtischen Cecilia-Lyzeum in Königshütte OS. auftragweise beschäftigte Lehrerin Fräulein Margarete Westmann ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab an der genannten Anstalt als ordentliche Lehrerin endgiltig anastellend worden.

Verliehen: dem Schuldiener Bruno König zu Königshütte das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.



# Sonderausgabe

zu Stück 29 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 26. Juli 1917.

## 564. Nachtrag

Nr. W. II. 1800/6. 17. K. R. N.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II 1800/2. 16. K. R. N. (N. Bl. f. 1916 S. 187). Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend

September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II 1800/2. 16. K. R. N. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von 2 1/2 v. H. ein.

### Artikel II.

Hinter § 4a wird folgender § 4b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gewirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

### Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Ia ostindisch Zweizylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen

Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

ist und jetzt gewirnt wird, berechnet sich wie folgt:  
 8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III)  
 = 337 Pf.  
 20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag  
 gemäß § 4 b Abs. 1 . . . . . = 67 Pf.  
 Zwirolohn (Preistafel 2 VI) = 48  
 40 v. H. (von 48 Pf.) Zu-  
 schlag gemäß § 4 b Abs. 2 = 19  
 67 = 67 Pf.

**Bleichzuschlag:**

Gewichtsverlust 7 v. H. (von  
 471 Pf.) . . . . . = 33  
 Bleichlohn . . . . . = 20  
 53 = 53 Pf.

Höchstpreis . . . . . 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderab-  
 fallgarn roh in Bündeln, das auf Grund eines  
 nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinner-  
 laubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie  
 folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn roh, auf Kops  
 (Preistafel 2 Va) . . . . . = 325 Pf.  
 40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß  
 § 4 a Ziffer 1 . . . . . = 130 Pf.  
 20 v. H. Zuschlag von 455 Pf. gemäß  
 § 4 b Abs. 1 . . . . . = 91 Pf.  
 3 v. H. Zuschlag von 546 Pf. für  
 Aufmachung in Bündeln (Preis-  
 tafel 2 VIII) . . . . . = 16 Pf.  
 Höchstpreis . . . . . 562 Pf.

**Artikel III.**

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer 13  
 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III fol-  
 gendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder  
 Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag

berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts  
 an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schluß  
 folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder  
 Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag  
 berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts  
 an diesen Spinnstoffen entspricht.

**Artikel IV.**

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI  
 folgende Ziffer V A eingeschaltet:

V A. **Trikotgarne**, welche nach dem System  
 der Bigogne- und Zweizylinderweberei aus Baum-  
 wolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle ge-  
 spunnen sind, und zwar auf Grund von Spinner-  
 laubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917  
 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung  
 von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungs-  
 verhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinn-  
 stoffe.

Nr. 10 metrisch . . . . . 326 Pf.  
 Abweichende metrische Nummern nach folgender  
 Abstufung:

6	7	8/1 <sub>2</sub>	9	10	11	12	13	14	15	16
-5	-4	-3	-2	+6	+12	+18	+24	+30	+36	+42

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder  
 Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag  
 berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts  
 an diesen Spinnstoffen entspricht.

**Artikel V.**

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917  
 in Kraft.

Breslau, den 25. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des  
 VI. Armeekorps.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**